

## Vorlage an den Landrat

**Änderung des Gesetzes über die Gewaltentrennung<sup>1</sup> sowie Aufhebung des Dekrets zum Gesetz über die Gewaltentrennung<sup>2</sup> (Aktualisierung aufgrund veränderter Verwaltungsstrukturen)**

2023/93

vom 7. Februar 2023

---

<sup>1</sup> [SGS 104](#)

<sup>2</sup> [SGS 104.1](#)

## 1. Übersicht

### 1.1. Zusammenfassung

Ergänzend zu den staatspolitisch grundlegendsten und bereits auf Verfassungsstufe statuierten Unvereinbarkeitsvorschriften<sup>3</sup> regeln das Gesetz über die Gewaltentrennung ([SGS 104](#)) sowie das zugehörige Dekret ([SGS 104.1](#)), welche weiteren kantonalen Amtsträger/-innen und insbesondere welche Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung nicht zugleich dem Kantonsparlament angehören können. Die beiden Erlasse wurden vom Landrat im Juni 1999 beschlossen und sind seit 1. Juli 2003<sup>4</sup> in Kraft. Seither wandelte sich die Verwaltungsorganisation zunehmend rascher, weshalb trotz punktueller Gesetzes- und Dekretsanpassungen heute ein Grossteil der im Dekret aufgeführten Verwaltungsstellen und Mitarbeitenden mit der Realität nicht mehr übereinstimmt. Daher sollen Gesetz und Dekret überarbeitet werden. Der Regierungsrat schlägt vor, einerseits das Gesetz sachgerecht zu ergänzen und andererseits das Dekret ersatzlos aufzuheben.

### 1.2. Inhaltsverzeichnis

1. Übersicht .....	2
1.1. Zusammenfassung .....	2
1.2. Inhaltsverzeichnis .....	2
2. Bericht .....	3
2.1. Ausgangslage .....	3
2.2. Ziel der Vorlage .....	3
2.3. Änderung des Gesetzes über die Gewaltentrennung und Aufhebung des Dekrets zum Gesetz über die Gewaltentrennung .....	4
2.3.1. Ergänzung des Gesetzes über die Gewaltentrennung .....	4
2.3.2. Aufhebung des Dekrets zum Gesetz über die Gewaltentrennung .....	4
2.3.3. Revisionsbestimmungen samt Erläuterungen .....	5
2.4. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm .....	5
2.5. Finanz- oder Planungsreferendum .....	5
2.6. Finanzielle Auswirkungen .....	5
2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung .....	5
2.8. Regulierungsfolgenabschätzung .....	5
2.9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens .....	5
3. Anträge .....	8
3.1. Beschluss des Landrats .....	8
4. Anhang .....	8

<sup>3</sup> § 51 Kantonsverfassung ([SGS 100](#)).

<sup>4</sup> Beginn der Amtsperiode 2003 – 2007.

## **2. Bericht**

### **2.1. Ausgangslage**

Die Trennung der drei Staatsgewalten *Legislative* (Parlament), *Exekutive* (Regierung/Verwaltung) und *Judikative* (Gerichte) ist das grundlegende Prinzip für die Organisation der staatlichen Behörden und bildet einen Grundpfeiler der demokratischen Staatsidee. Die grundsätzliche Trennung der Staatsgewalten ist ein verfassungsmässiges Recht, dessen Beachtung mit staatsrechtlicher Beschwerde beim Bundesgericht geltend gemacht werden kann.

Nach der Lehre von der Gewaltentrennung (oder Gewaltenteilung) wird die staatliche Macht auf mehrere Staatsorgane verteilt, die organisatorisch und personell voneinander getrennt sind. Dies verhindert Machtmissbrauch und schützt so die Freiheit des Individuums. Die Beschränkung und Kontrolle der staatlichen Macht erfordert neben der organisatorischen Gewaltentrennung (durch Übertragung der Staatsfunktionen auf verschiedene, voneinander unabhängige Staatsorgane) und der gegenseitigen Gewaltenhemmung (durch gewisse Kontrollmechanismen zwischen den drei Staatsorganen) insbesondere auch die personelle Gewaltentrennung.

Das Prinzip der personellen Gewaltentrennung verlangt, dass dieselbe Person gleichzeitig nur einer der drei Staatsgewalten angehören darf. Diese Vorkehrung gewährleistet die Unabhängigkeit der Staatsfunktionen Gesetzgebung, Verwaltung/Vollzug und Rechtsprechung. Dem Parlament, der Regierung und den Gerichten wird so ermöglicht, ihre verfassungsmässigen Aufgaben unabhängig und eigenständig auszuüben.

Im Gesetz über die Gewaltentrennung wird dieser Grundgedanke konkretisiert. Neben dem Ausschluss der erstinstanzlichen Gerichtsmitglieder sowie der Mitglieder der strategischen Führungsorgane kantonaler Beteiligungen<sup>5</sup> vom Landratsmandat regelt das Gesetz vor allem auch, aufgrund welcher Kriterien Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung nicht gleichzeitig im Kantonsparlament mitwirken können<sup>6</sup>. Verwaltungsmitarbeitende, die dem unmittelbaren Weisungsrecht einer Direktionsvorsteherin / eines Direktionsvorstehers unterstehen oder die regelmässig an Regierungsvorlagen an das Kantonsparlament mitarbeiten, weisen eine erhebliche Nähe zur und Identifikation mit der Kantonsregierung auf. Darum können sie aus staatspolitischen, demokratischen und rechtsstaatlichen Erwägungen nicht zugleich der Legislative (Landrat als gesetzgebende Staatsgewalt) und der Exekutive (Regierung und Verwaltung als ausführende Staatsgewalt) angehören.

Gestützt auf die gesetzlich formulierten Unvereinbarkeitskriterien bezeichnet das Gewaltentrennungsgesetz die offensichtlichsten Funktionen, deren Inhaber/-innen nicht gleichzeitig auch ein Landratsmandat wahrnehmen können. Das Dekret führt die Vorgaben des Gesetzes näher aus, indem es die weiteren Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung auflistet, die Aufgaben erfüllen, welche mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft im Landrat nicht vereinbar sind.

Rund 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten bilden heute das Gesetz und das zugehörige Dekret die aktuelle Verwaltungsorganisation nicht mehr adäquat ab. Daher sollen die beiden Erlasse überarbeitet werden.

### **2.2. Ziel der Vorlage**

Aktualisierung von veralteten Regelungen im Gesetz über die Gewaltentrennung und im zugehörigen Dekret.

---

<sup>5</sup> §§ 1 und 2 ([SGS 104](#))

<sup>6</sup> § 3 ([SGS 104](#))

## **2.3. Änderung des Gesetzes über die Gewaltentrennung und Aufhebung des Dekrets zum Gesetz über die Gewaltentrennung**

### *2.3.1. Ergänzung des Gesetzes über die Gewaltentrennung*

Das Gesetz wird zunächst mit zwei aus dem Dekret stammenden Regelungen ergänzt. Zum Einen enthält die Gesetzesliste der Verwaltungsmitarbeitenden, die dem Landrat nicht angehören können (§ 3 Absatz 2 Revisionsentwurf), neu auch die Leiter/-innen der Informations- und Kommunikationsdienste der kantonalen Verwaltung samt ihren Stellvertretungen. Der Aufgabenbereich dieses Personenkreises weist naturgemäss einen engen Konnex zur Regierungstätigkeit auf, was eine gleichzeitige Parlamentsmitgliedschaft ausschliesst. Zum Andern werden im Gesetz nun auch die oder der Datenschutzbeauftragte samt Stellvertretung von der gleichzeitigen Parlamentsmitgliedschaft ausgenommen; dies war bisher im Dekret geregelt, weil die Aufsichtsstelle früher in die kantonale Verwaltungsorganisation integriert war, während sie heute zu den Besonderen Behörden zählt. Zusätzlich werden nun auch die weiteren Fachpersonen der Aufsichtsstelle Datenschutz der Unvereinbarkeit mit dem Landratsmandat unterstellt. Sie sollen sich weder an der parlamentarischen Wahl ihrer vorgesetzten Person (Datenschutzbeauftragte/r) noch an der parlamentarischen Aufsicht über ihre Anstellungsbehörde und damit über ihre eigene Tätigkeit beteiligen. Auch sollen sie nicht an der Entscheidung des Kantonsparlaments mitwirken, wie ihre Anstellungsbehörde finanziell und personell ausgestattet wird.

Auf begründeten Hinweis des Kantonsgerichts schliesst das Gesetz neu auch die Leitung samt Stellvertretung der Gerichtsverwaltung und deren weitere Mitarbeitende von der gleichzeitigen Parlamentsmitgliedschaft aus. Dieser Personenkreis hat aufgrund seines spezifischen Tätigkeitsbereichs eine besondere Nähe zur und Identifikation mit der Gerichtsbarkeit. Der Landrat wiederum ist das Wahlorgan der Gerichtsmitglieder, zudem übt er die Oberaufsicht über die Gerichte aus und bestimmt auch die finanziellen Ressourcen der Gerichte. Diese Konstellation schliesst nach dem Gewaltentrennungsprinzip eine gleichzeitige Mitwirkung des Gerichtsverwaltungspersonals im Kantonsparlament aus.

Schliesslich wird die Gesetzssystematik geringfügig angepasst, indem die Unvereinbarkeit von Mitarbeitenden der Besonderen Behörden neu in einer separaten Gesetzesbestimmung (§ 4 Revisionsentwurf) geregelt ist.

### *2.3.2. Aufhebung des Dekrets zum Gesetz über die Gewaltentrennung*

Die regelmässigen Änderungen der kantonalen Verwaltungsorganisation in den vergangenen Jahren bewirkten, dass trotz einzelner Anpassungen heute ein Grossteil der im Dekret aufgeführten Verwaltungseinheiten und Mitarbeitenden mit der Realität nicht mehr übereinstimmt. Auch in Zukunft ist eine dynamische Entwicklung der Verwaltungsorganisation zu erwarten, weshalb jede aktualisierte Funktionenliste rasch wieder zu veralten droht. Es ist unrealistisch, bei jeder Organisationsänderung den relativ aufwändigen Rechtsetzungsprozess abzuwickeln und unter Umständen jeweils langwierige Grundsatzdiskussionen zur Gewaltentrennungsthematik zu führen. Auch politisch und persönlich motivierte Auseinandersetzungen um einzelne Amtsträger/-innen und deren Tätigkeit wären nicht auszuschliessen. Für den Regierungsrat steht fest, dass unter den geänderten Umständen das Dekret zum Gewaltentrennungsgesetz seinen ihm ursprünglich zugeordneten Zweck nicht mehr erfüllen kann. Konsequenterweise ist in Zukunft ersatzlos darauf zu verzichten. Das mit dem Revisionsentwurf vorgeschlagene, ergänzte Gewalttrennungsgesetz enthält alle erforderlichen Grundlagen, um die Frage der Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit von kantonalen Staatsfunktionen mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft im Kantonsparlament auch ohne eine Funktionenliste auf Dekretsstufe beantworten zu können.

### 2.3.3. Revisionsbestimmungen samt Erläuterungen

Siehe die Synopse<sup>7</sup> zur Änderung des Gesetzes über die Gewaltentrennung (Beilage 3) sowie die Synopse zur Aufhebung des Dekrets zum Gesetz über die Gewaltentrennung (Beilage 4).

### 2.4. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

Keine Bemerkungen.

### 2.5. Finanz- oder Planungsreferendum

Keine Bemerkungen.

### 2.6. Finanzielle Auswirkungen

**Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben respektive Mehr- oder Mindereinnahmen** (§ 4a Absatz 1 Buchstabe a Vo FHG):

Ja  **Nein**

Keine Bemerkungen.

**Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan** (§ 4a Absatz 1 Buchstabe a Vo FHG):

Ja  **Nein**

Keine Bemerkungen.

**Auswirkungen auf den Stellenplan** (§ 4a Absatz 1 Buchstabe a Vo FHG):

Ja  **Nein**

Keine Bemerkungen.

**Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken** (§ 35 Absatz 1 Buchstabe k, § 49–51 Vo FHG):

Keine Bemerkungen.

### 2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Erübrigt sich mangels finanzieller Auswirkungen.

### 2.8. Regulierungsfolgenabschätzung<sup>8</sup>

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen und die Dekretoaufhebung haben keine Aussenwirkung im Sinn der Regulierungsfolgenabschätzung.

### 2.9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

#### Kurz-Überblick

Alle Vernehmlassungsteilnehmenden befürworten das Revisionsvorhaben, der Bedarf für eine Aktualisierung der geltenden Gewaltentrennungsregelungen ist allseits unbestritten. Alle politischen Parteien sprechen sich ohne Änderungs- oder Ergänzungsanträge für den unterbreiteten Revisionsvorschlag aus. Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) verzichtet mangels Gemeindebetroffenheit auf eine Stellungnahme. Einzelne Gemeinden schliessen sich der VBLG-Rückmeldung an, weitere Gemeinden äussern sich ausdrücklich positiv zur Vorlage. Das Kantonsgericht regt eine Präzisierung für das Gerichtsverwaltungspersonal an.

Nur vereinzelte Stellungnahmen beantworten die Zusatzfrage in der Vernehmlassungseinladung, ob die Rechtsänderungen im Verlauf der kommenden Legislatur (1.7.2023–30.6.2027) oder erst auf Beginn der übernächsten Legislatur (1.7.2027–30.6.2031)<sup>9</sup> in Kraft treten sollen.

<sup>7</sup> Gegenüberstellung geltendes Recht / geändertes Recht (mit Kommentierung der Änderungen)

<sup>8</sup> § 4 KMU-Entlastungsgesetz ([SGS 541](#)) / § 58 Absatz 1 Buchstaben e und e<sup>bis</sup> Geschäftsordnung des Landrats ([SGS 131.1](#))

<sup>9</sup> Das heutige Gewaltentrennungsgesetz wurde vom Landrat am 23. Juni 1999 beschlossen und vier Jahre später per 1. Juli 2003 (Legislaturbeginn) in Kraft gesetzt.

## **Politische Parteien und Interessenorganisationen**

Die EVP Baselland stimmt der vorgeschlagenen Gesetzesrevision und Dekreterhebung zu, eine Aktualisierung der Gewaltentrennungsregelungen sei sinnvoll. Diese sollten spätestens auf die Legislatur 2027–2031 in Kraft treten, allenfalls auch früher. Wichtig ist für die EVP, dass aufgrund der neuen Regelungen keine gewählten Landratsmitglieder zurücktreten müssen.

Auch die FDP Baselland befürwortet die Revisionsvorlage, damit werde auch inskünftig die Unabhängigkeit der drei Staatsgewalten und deren gegenseitige Kontrolle sichergestellt. Zur Inkrafttretensfrage äussert sich die FDP nicht.

Für die Grünen Baselland ist insbesondere die Dekreterhebung eine sinnvolle Veränderung, die Gesetzesanpassungen seien richtig und nachvollziehbar. Sie befürworten ein Inkrafttreten der Neuregelungen per 1. Juli 2023.

Die Mitte Basel-Landschaft unterstützt die Revisionsvorlage ebenfalls, Gesetz und Dekret müssten an die geänderte Verwaltungsorganisation angepasst werden. Die Gewaltentrennung sei ein grundlegendes Prinzip unserer Demokratie. Die Mitte befürwortet klar, dass InhaberInnen gewisser Funktionen in der kantonalen Verwaltung oder an den Gerichten nicht gleichzeitig ein Landratsmandat wahrnehmen können. Zur Inkrafttretensfrage äussert sich Die Mitte nicht.

Auch die SP Baselland befürwortet die Revisionsvorlage ohne Änderungsanträge. Sie spricht sich für eine Inkraftsetzung im Verlauf der Legislatur 2023–2027 aus. Die Revision der Gewalttrennungsregelungen bilde den raschen Wandel der Verwaltungsorganisation in den vergangenen zwanzig Jahren ab. Werden die wesentlichen Bestimmungen im Gesetz festgehalten, könne auf ergänzende Dekretsregelungen verzichtet werden.

Die SVP Baselland ist mit der Revisionsvorlage grundsätzlich einverstanden, insbesondere auch mit der Dekreterhebung. Eine allzu kasuistische Herangehensweise an die Unvereinbarkeit mit dem Landratsmandat habe sich – namentlich bei einer Tätigkeit in der Verwaltung aufgrund der steten Anpassungen unterworfenen Verwaltungsorganisation – als nicht zielführend erwiesen. In der Kommissionsberatung werde zu überprüfen sein, ob die Unvereinbarkeit für die einzelnen Staatsorgane tatsächlich auf sachgerecht gleicher Stufe erfolge. So stelle sich die Frage, weshalb etwa beim Staatsarchiv und bei den regierungsrätlichen Rechtsdiensten nur Leitungspersonen und Mitarbeitende mit juristischer Funktion oder bei der Staatsanwaltschaft nur Staatsanwältinnen und Staatsanwälte von der Unvereinbarkeit betroffen sein sollen, nicht aber Mitarbeitende mit einfacher Sachbearbeitungsfunktion oder auch Untersuchungsbeauftragte. Bei den Gerichten würden sämtliche Mitarbeitende der Gerichtsverwaltung – beispielsweise auch ein Gerichtswibel – erfasst und könnten so nicht dem Landrat angehören. Zur Inkrafttretensfrage äussert sich die SVP nicht.

Der Arbeitgeberverband Basel verzichtet explizit auf eine Stellungnahme. Rückmeldungen von weiteren Interessenorganisationen gingen nicht ein.

## **Gemeinden**

Eine Vernehmlassungsantwort reichten der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) sowie 12 Gemeinden ein.

Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) verzichtet nach Prüfung der Unterlagen auf eine Stellungnahme. Die Gemeinden seien von den Änderungen der Rechtserlasse nicht betroffen, diese würden insbesondere aufgrund veränderter Strukturen in der kantonalen Verwaltung aktualisiert.

5 Gemeinden<sup>10</sup> schliessen sich der VBLG-Rückmeldung an, 5 weitere Gemeinden<sup>11</sup> verzichten explizit auf eine Stellungnahme. 3 Gemeinden<sup>12</sup> stimmen der Revisionsvorlage ausdrücklich zu, für eine Inkraftsetzung der Rechtsänderungen auf den Beginn der kommenden Legislatur per 1.7.2023 plädieren 4 Gemeinden<sup>13</sup>.

73 Gemeinden verzichten stillschweigend auf eine Vernehmlassungsantwort.

## Gerichte

Das Kantonsgericht schlägt zu § 1 des Gesetzes-Revisionsentwurfs vor, die für die kantonalen Verwaltungsmitarbeitenden vorgesehenen Voraussetzungen von § 3 Absatz 1 auch für die Mitarbeitenden der Gerichtsverwaltung sinngemäss aufzunehmen. Würden sämtliche Mitarbeitende der Gerichtsverwaltung von § 1 Gewaltentrennungsgesetz erfasst, ergäbe sich eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung zu den Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung, die es zu vermeiden gelte.

► *Stellungnahme des Regierungsrats: Der Präzisierungsvorschlag des Kantonsgerichts ist sachgerecht, auch die SVP weist auf die unterschiedliche Behandlung des Gerichtsverwaltungspersonals hin. Daher werden nun in § 1 Absatz 1 Buchstabe c des Revisionsentwurfs neben dem Leitungspersonal der Gerichtsverwaltung die weiteren Mitarbeitenden nur vom gleichzeitigen Parlamentsmandat ausgeschlossen, wenn sie regelmässig an Vorlagen der Gerichte an den Landrat mitarbeiten. Damit fallen die Gerichtsweibel/-innen und das Sekretariatspersonal nicht unter die Unvereinbarkeitsvorschrift, was aufgrund ihrer Tätigkeit auch nicht angebracht wäre. Eine analoge Regelung gilt auch für die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung (§ 3 Absatz 1 Buchstabe b des Revisionsentwurfs).*

Die Basellandschaftliche Richtervereinigung (BLRV) begrüsst die vorgeschlagenen Gesetzesergänzungen sowie die Dekreterhebung als sachgerecht. Insbesondere der Ausschluss der Leitung samt Stellvertretung der Gerichtsverwaltung und von deren weiteren Mitarbeitenden von der gleichzeitigen Parlamentsmitgliedschaft hält die BLRV für richtig. Sie erachtet ein Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen im Verlauf der kommenden Legislatur 2023–2027 als opportun.

## Berücksichtigung des Vernehmlassungsergebnisses in der Revisionsvorlage

- Revisionsentwurf Gesetz / Aufhebung Dekret

Einzig das Kantonsgericht regte eine inhaltliche Änderung respektive eine Präzisierung zum unterbreiteten Gesetzesentwurf an. Das Anliegen ist im Revisionsentwurf berücksichtigt (s. oben Stellungnahme des Regierungsrats zur Eingabe des Kantonsgerichts). Die vorgeschlagene Aufhebung des Gewalttrennungsdokrets wird allseits befürwortet.

- Frage des Inkrafttretens des revidierten Gewalttrennungsgesetzes

Die explizite Fragestellung in der Vernehmlassungseinladung, ob das revidierte Gewalttrennungsgesetz auf Beginn der nächsten Legislatur (1.7.2023) oder erst auf Beginn der übernächsten Legislatur (1.7.2027) in Kraft treten soll, wurde von den Vernehmlassungsteilnehmenden nur vereinzelt beantwortet.

Von den politischen Parteien plädieren die Grünen und die SP für ein Inkrafttreten der Gesetzesrevision per 1. Juli 2023<sup>14</sup>, dafür sprechen sich auch vier Gemeinden sowie die Basellandschaftliche Richtervereinigung aus. Für die EVP sollte das revidierte Gesetz spätestens per 1. Juli 2027<sup>15</sup>

<sup>10</sup> Gelterkinden, Lausen, Reinach, Therwil, Waldenburg

<sup>11</sup> Allschwil, Arisdorf, Bretzwil, Nenzlingen, Pratteln

<sup>12</sup> Bennwil, Biel-Benken, Hölstein

<sup>13</sup> Bennwil, Biel-Benken, Bretzwil, Hölstein

<sup>14</sup> Beginn der nächsten Legislatur 2023–2027

<sup>15</sup> Beginn der übernächsten Legislatur 2027–2031

in Kraft treten, allenfalls auch früher. Die FDP, Die Mitte und die SVP äussern sich in ihren Stellungnahmen nicht zu diesem Thema.

Schlussfolgerung des Regierungsrats: Es ist nicht an der Kantonsregierung, einen Terminvorschlag zu unterbreiten, ab wann die überarbeiteten Gewaltentrennungsregelungen für die Einsatznahme in den Landrat anwendbar sein sollen. Über diese Frage wird – wie schon beim geltenden Gewaltentrennungsgesetz – das von den Regelungen betroffene Kantonsparlament befinden. Das heutige Gesetz beschloss der Landrat am 23. Juni 1999, und er legte zugleich fest, dass es erst per 1. Juli 2003 (Beginn neue Legislatur) in Kraft treten wird. Als Grund wurde angeführt, es stelle eine Verfälschung des Wählerwillens dar, wenn für die im Frühling 1999 gewählten Landratsmitglieder eine andere Regelung gelten würde als im Zeitpunkt der Wahl.

### **3. Anträge**

#### **3.1. Beschluss des Landrats**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Änderung des Gesetzes über die Gewaltentrennung (Beilage 1) und die Aufhebung des Dekrets zum Gesetz über die Gewaltentrennung (Beilage 2) zu beschliessen.

Liestal, 7. Februar 2023

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Kathrin Schweizer

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

### **4. Anhang**

- Entwurf Landratsbeschluss
- Beilage 1: Änderung des Gesetzes über die Gewaltentrennung (LexWork)
- Beilage 2: Aufhebung des Dekrets zum Gesetz über die Gewaltentrennung (LexWork)
- Beilage 3: Synopse Gesetzesänderung (Gegenüberstellung geltendes Recht / geändertes Recht, mit Kommentar zu den Änderungsbestimmungen)
- Beilage 4: Synopse Dekretaufhebung (Gegenüberstellung geltendes Recht / geändertes Recht, mit Kommentar zu den Änderungsbestimmungen)



## **Landratsbeschluss**

### **Änderung des Gesetzes über die Gewaltentrennung und Aufhebung des Dekrets zum Gesetz über die Gewaltentrennung**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Gesetz über die Gewaltentrennung wird gemäss Beilage geändert.
2. Das Dekret zum Gesetz über die Gewaltentrennung wird aufgehoben.
3. Ziffer 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe b und § 31 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin: